



HESSISCHER LANDTAG

18. 06. 2012

Kleine Anfrage

der Abg. Fuhrmann (SPD) vom 25.04.2012

betreffend Gen-Partikel in Lebensmittel

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die EU-Kommission strebt laut Medienberichten an, auch bei Lebensmitteln eine Toleranzschwelle von 0,1 v.H. für in der EU eigentlich unerlaubte gentechnisch veränderte Organismen einzuführen.

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Analog der technischen Lösung zum Umgang mit zufälligen Spureneinträgen für noch nicht in der EU zugelassene genetisch veränderte Organismen (GVO) in Futtermitteln beabsichtigt die EU-Kommission nunmehr auch die Vorlage eines analogen Vorschlags für Lebensmittel, über den in Kürze im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit beraten und abgestimmt werden soll.

Mit der "Verordnung (EU) Nr. 619/2011 der Kommission vom 24. Juni 2011 zur Festlegung der Probenahme- und Analyseverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln im Hinblick auf genetisch veränderte Ausgangserzeugnisse, für die ein Zulassungsverfahren anhängig ist oder deren Zulassung abläuft", soll ein konsequenteres und gleichmäßigeres Verwaltungshandeln auf Basis der EU-Regelung VO (EG) Nr.1829/2003 erreicht werden.

Die Verordnung findet nur Anwendung, wenn der GVO in eine der folgenden zwei Kategorien einzuordnen ist:

1. Der GVO ist in einem Drittland zum Handel zugelassen und ein EU-Zulassungsverfahren ist bereits seit mindestens drei Monaten anhängig:
 - Zertifiziertes Referenzmaterial ist in allen Mitgliedstaaten und dort auch Dritten zugänglich;
 - Ein quantitatives Nachweisverfahren wurde durch das EU-Referenzlabor veröffentlicht;
 - Eine positive Sicherheitsbewertung seitens der EFSA liegt vor.
2. Der GVO war bereits in der EU zugelassen, die Zulassung ist aber ausgelaufen.

Für solche GVO-Sorten, die nicht unter die vorgenannten Bedingungen fallen, bleibt die Nulltoleranz bestehen.

Insofern handelt es sich bei der VO (EU) Nr. 619/2011 nicht um eine Aufweichung der Nulltoleranz für nicht zugelassene GVO, sondern um einen praktikablen Umgang mit Verunreinigungen mit gentechnisch verändertem Material im Spurenbereich.

Eine Übertragung dieser Regelung auf den Lebensmittelbereich führt daher nicht zu einer Aufhebung der Nulltoleranz und zu einer Einführung eines Toleranz- oder Schwellenwertes für GVO in Lebensmitteln. Die "technische Lösung" dient lediglich einer praktischen Handhabung der Nulltoleranz, indem Analysemethoden für die amtliche Kontrolle gemeinschaftsweit verbindlich vorgegeben werden, die GVO zuverlässig oberhalb der Nachweisgrenze von 0,1 v.H. darstellen. Werte unterhalb von 0,1 v.H. werden bei der "technischen Lösung" nicht berücksichtigt, da diese keine Rückschlüsse auf das Vorhandensein von GVO zulassen und demzufolge eine massive Rechtsunsicherheit für alle Wirtschaftsbeteiligten mit sich bringen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie steht die Landesregierung zur Absicht der EU-Kommission, mehr Ausnahmen bei der Duldung illegaler Gen-Partikel in Lebensmittel zuzulassen?

Die Landesregierung hat stets betont, dass die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt oberste Priorität beim Umgang mit der grünen Gentechnik und Vorrang über wirtschaftliche Gesichtspunkte hat.

In Bezug auf eine Ausweitung der Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 619/2011 auf den Lebensmittelsektor bestehen keine Bedenken, solange die dort genannten Voraussetzungen nicht aufgeweicht werden.

Frage 2. Was wird die Landesregierung gegebenenfalls gegen die Aufweichung der Nulltoleranz für Lebensmittel unternehmen?

Die Landesregierung wird im Gesetzgebungsverfahren darauf hinwirken, dass auch bei einer Einbeziehung der Lebensmittel die Sicherheit der Verbraucher oberste Priorität gewährleistet sein muss.

Frage 3. Wie hoch ist nach Erkenntnissen der Landesregierung die Zahl verunreinigter Lebensmittel in Hessen, die Soja oder Mais mit gentechnisch veränderten Organismen enthalten?

Im Bereich der Überwachung von Lebensmitteln mit Zutaten aus Soja oder Mais wurden in den letzten Jahren keine gentechnisch veränderten Pflanzen (Events) detektiert, die nicht über eine Zulassung für den europäischen Markt verfügten.

Im Jahr 2011 wurden durch den Landesbetrieb Hessische Landeslabor (LHL) Maismehle und Knabberartikel mit Maisanteilen auf die Verarbeitung von gentechnisch verändertem Mais untersucht.

Insgesamt wurden 46 Proben analysiert.

Bei einer Probe eines weißen Maismehls wurde eine Grenzwertüberschreitung festgestellt. Des Weiteren wurden drei Produkte identifiziert, in denen zugelassene Mais-Events nachgewiesen werden konnten. Die Gehalte dieser Proben lagen jedoch unter 0,1 v.H., so dass keine Beanstandung ausgesprochen werden musste.

Darüber hinaus wurden 63 sojahaltige Proben auf gentechnische Veränderungen untersucht. In 28 (44,4 v.H.) Proben wurden Anteile der Roundup Ready-Sojabohne detektiert. Bei 26 dieser GVO-Soja enthaltenden Proben wurden Gehalte unterhalb von 0,1 v.H. festgestellt.

In einem Fleischersatzprodukt konnte Roundup Ready-Soja oberhalb von 0,1 v.H. sowie in einer Probe eines Tofuerzeugnisses mit Chili oberhalb von 0,9 v.H. an Roundup Ready-Soja nachgewiesen werden.

Frage 4. Wie oft haben die Kontrollbehörden in Hessen in den letzten fünf Jahren Saatgut sichergestellt, das mit gentechnisch veränderten Sorten verunreinigt war?

Die jährlichen Untersuchungen von konventionellem Saatgut auf gentechnisch veränderte Bestandteile, die vom LHL im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen als hessischer Vollzugsbehörde für das Gentechnikgesetz durchgeführt werden, haben in den letzten fünf Jahren in zwei Fällen einen positiven Befund ergeben.

2009 enthielt eine von 30 untersuchten Maissaatgutproben Spuren von nicht zum Anbau in der EU zugelassenen gentechnisch veränderten Maissorten. Das Saatgut wurde aus dem Handel zurückgerufen. Auf einer Fläche von

4 ha, auf der das Saatgut durch einen hessischen Landwirt bereits zu Aussaat gekommen war, wurde durch das RP-Gießen der Umbruch des Maisanbaues angeordnet.

2010 enthielt eine von 24 untersuchten Maissaatgutproben Spuren einer nicht zum Anbau in der EU zugelassenen gentechnisch veränderten Maissorte. Das Saatgut wurde aus dem Handel zurückgerufen. Eine Aussaat ist nicht erfolgt. Im Jahr 2010 kam weiterhin bei zwei hessischen Landwirten auf einer Fläche von insgesamt 10 ha Mais zur Aussaat, in dem die niedersächsische Gentechnikbehörde Spuren einer nicht zum Anbau in der EU zugelassenen gentechnisch veränderten Maissorte nachgewiesen hatte. Bei beiden Landwirten wurde der Umbruch des Maisbestandes durch das Regierungspräsidium Gießen angeordnet.

In den Jahren 2008, 2011 und 2012 waren alle hessischen Untersuchungsergebnisse negativ. Eine Aussaat von in anderen Ländern positiv beprobten Saatgutpartien ist nicht erfolgt.

Wiesbaden, 29. Mai 2012

Lucia Puttrich